

7/SN-177/ME



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

GESETZENTWURF
 Nr. ... -GE/19...
 Datum: 06. AUG. 1992
 07. Aug. 1992
 Verteilt

Wien, 1992 08 04
F/111

Dr. Klausgraben

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Rohrleitungsgesetz**

In der Anlage erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten
Gesetzesentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

[Signature]
(Dr. Gerhard PSCHOR)

[Signature]
(Dipl. Ing. Franz MITTERMAYER)

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 1992 08 03
DVw.Ku/F/110

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Rohrleitungsgesetz
Zl. 211.353/4-II/1

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller nimmt die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gerne wahr und hat zu dem geplanten Gesetzesvorhaben folgende Anmerkungen:

1. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt das geplante Gesetzesvorhaben. Es ist eine notwendige Änderung eines bestehenden Gesetzes, um es der europäischen Rechtslage, wie das aufgrund des EWR-Vertrages erforderlich ist, anzupassen.
2. Die geplanten Änderungen sind grundsätzlich richtig und entsprechen der Richtlinie 91/296 EWG.
3. Trotz der grundsätzlichen Übereinstimmung der Vereinigung Österreichischer Industrieller mit dem geplanten Gesetzesvorhaben ist es aus legislativer Sicht erforderlich, einige Änderungen im Novellentext, aber auch in der derzeitigen Fassung des Gesetzes, was



- 2 -

zweckmäßigerweise mit der Novelle verbunden werden sollte, vorzunehmen. Das soll im folgenden aufgezeigt werden:

3.1 Nicht berücksichtigt bei dem geplanten Gesetzesvorhaben wurden die grundsätzlichen Ausführungen von H.KOZIOL in seinem Artikel, "Entschuldbare Fehlleistung des Gesetzgebers?", JBl 1976, 176.

3.1.1 Dieser Kritik folgend sollten die ersten beiden Absätze von § 1 wie folgt geändert werden:

"§ 1 (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen und Gasfernleitungen, letztere sind Rohrleitungsanlagen, die nicht ausschließlich oder vorwiegend Gasversorgungszwecken dienen, sowie für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Beseitigung der hierfür erforderlichen Leitungen und Anlagen.

2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für,

1. die Beförderung brennbarer Gase mit einem Betriebsdruck von unter 0,5 bar Überdruck und Wasser,
2. Rohrleitungsanlagen, die bergrechtlichen Vorschriften unterliegen,
3. Rohrleitungsanlagen, die sich innerhalb der gewerblichen Betriebsstätte

- 3 -

- a) von Unternehmen, die der Gewerbeordnung 1973 oder
- b) von Unternehmen, die dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, befinden".

§ 2 Abs.4 könnte dann entfallen.

3.1.2 Prinzipiell wäre auch die Abgrenzung zum RHG zu überdenken, wie das KOZIOL, aaO, aufzeigt. Im RHG könnte eine Bestimmung vorsehen, daß dieses auf Schadensereignisse im Zusammenhang mit Gasfernleitungen im Sinne des Rohrleitungsgesetzes nicht anwendbar ist.

3.1.3 Zu überlegen ist weiters im Sinne der Ausführungen von KOZIOL, aaO, ob die in § 11 Abs.1 vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen wirklich Ausdruck der in unserer Rechtsordnung herrschenden Wertungen sind. Es gibt keinen vernünftigen Grund, wieso der Mensch im Falle einer Beeinträchtigung durch einen Schaden in so eklanter Weise gegenüber materiellen Gütern unterbewertet wird.

3.1.4 Im Sinne der Ausführungen von KOZIOL, aaO, ist letztlich zu überlegen, ob die taxative Aufzählung in § 12 Z.3 sinnvoll ist.

3.2 Im Sinne der Entscheidung des VwGH vom 27.6.1980, 2801/78 (ZfVB 1981/3, 283), wäre zu überlegen, ob nicht in § 19. Abs.1 die Wortfolge "soferne es zur

- 4 -

Verständigung der Beteiligten erforderlich ist", entfallen sollte, um Zweifelsfälle von vornherein auszuschließen.

Im Sinne des zitierten VwGH-Erkenntnisses sollte weiters die Terminologie in § 20 vereinheitlicht werden, sodaß es in § 20 (2) lauten müßte:

" überhaupt, von Gefährdungen oder Belästigungen der Nachbarn durch gesundheitsschädliche ..."

und weiters in Absatz 3: "ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne"

- 3.3 Zum vorliegenden Novellenstand selbst ist zu überlegen, ob die geplante Änderung von § 5 Abs.1 Z.1 lit.c) aus gesetzestechnischer Sicht sinnvoll ist. Im Zusammenhang mit der Übergangsregelung, wonach die neuen Bestimmungen der Novelle erst mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft treten, würde sich bei einem Nichtinkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Situation ergeben, daß § 5 Abs.1 Z.1 lit.c) nicht wirksam ist und dann der Konzessionswerber überhaupt keine Voraussetzungen mehr hinsichtlich der Staatsbürgerschaft erfüllen muß. Auf der Grundlage der geplanten Übergangsregelung wäre es daher sinnvoller, die Bestimmung des § 5 Abs.1 Z.1 lit.c) so wie sie derzeit ist, bestehen zu lassen und statt dessen eine neue lit.d) wie folgt dem Gesetz einzufügen: "Die Staatsbürger eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt."

Diese Bestimmung könnte dann mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft treten, oder eben auch nicht.

Zu überlegen ist weiters, ob die neue Regelung des § 39 (3) nicht mit der bisherigen Regelung in § 39 (2) zusammengefaßt werden kann. Die Bestimmung müßte dann wie folgt lauten:

"Bei Rohrleitungen, die die Grenzen des Bundesgebietes überschreiten, oder bei Rohrleitungen, die sich über das Gebiet mehrerer Bundesländer erstrecken, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Landeshauptmann des Bundeslandes, von dem aus der Übertritt über die Grenzen des Bundesgebietes erfolgt, oder im Falle einer Erstreckung über das Gebiet mehrerer Bundesländer den Landeshauptmann des Bundeslandes, auf dessen Gebiet sich der größte Teil der Rohrleitung befindet, im Einzelfall, oder mit Verordnung generell, zur Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der Rohrleitungsanlagen oder einer Betriebsaufnahmegenehmigung ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist".

Nach der vorgeschlagenen Regelung ist insbesondere nicht klar, welcher Landeshauptmann bei einer Erstreckung der Rohrleitungen über das Gebiet mehrerer Bundesländer "der örtlich zuständige" ist.

Zu ändern wird im übrigen auch § 39 (1) sein, der zuständige Bundesminister ist der für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

- 6 -

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Wolfgang TRITREMMEI)


(DVw. Ingomar KUNZ)